

Dritte Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung

Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2016 (GVBl S. 167) und § 37 des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 8.6.2003 (GVBl I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.6.2015 (GVBl S. 254) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen bei ihrer Sitzung am 22.6.2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Art. 1. Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Universitätsstadt Gießen wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisher einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.
 - b) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Der Innenstadtbereich besteht aus den Flächen innerhalb der äußeren Grenzen der Straßengrundstücke der Nordanlage, der Westanlage, der Südanlage, der Ostanlage, des Platzes der Deutschen Einheit, des John-F.-Kennedy-Platzes, des Selterstores sowie der östlichen Grenze der Walltorstraße und aus dem gesamten Straßengrundstück des Berliner Platzes.

(3) Fußgängerzonen stehen Gehwegen gleich.“
2. In § 3 Abs. 2 wird nach dem ersten Wort das Wort „erlaubnispflichtige“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Antrag ist spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Beginn der Sondernutzung schriftlich oder in Textform beim Magistrat der Stadt Gießen zu stellen. Bei verspätetem Eingang ist der Antrag unzulässig. § 31 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.“
4. In § 4 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem ersten Wort ein Komma und danach das Wort „Telefonnummer“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„für gewerbliche Verkaufsstände innerhalb einer Fußgängerzone (Anlage 2 Zeichen 242.1 StVO) mit Ausnahme von zwei Standplätzen in der Katharinengasse oder im Rahmen von Veranstaltungen, die nach §§ 60a sowie 64 – 68 der Gewerbeordnung festgesetzt sind.“

b) Nach der Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

„für Sichtwerbung im Innenstadtbereich (§ 2 Abs. 2) aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Direktwahlen sowie von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden,“

c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt,

bb) In Buchstabe b wird das Wort „Ausnahmegenehmigung“ durch das Wort „Gestattung“ ersetzt.

d) In Abs. 3 wird die Höhenangabe „1,20“ durch die Höhenangabe „1,50“ ersetzt.

e) In Abs. 4 wird der erste Satz wie folgt gefasst:

„Geringfügige Nutzungen, die bis zu 50 von Hundert der jeweiligen Geschäftsfront, eine Höhe von höchstens 1,50 m und eine Tiefe bis zu 50 cm vor der Hauswand einnehmen, sind mit Ausnahme von Fassadendämmungen genehmigungsfrei, wenn eine nutzbare Restgehwegbreite von 2,50 m verbleibt.“

f) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Gewerbliche Informationsstände dürfen mit höchstens 3 Personen und maximal an 2 Tagen in der Woche am selben Standort betrieben werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „ordnungsrechtlich genehmigte“ gestrichen.

b) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„außerhalb des Innenstadtbereichs (§ 2 Abs. 2) Sichtwerbung bis zur Größe DIN A 0 aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Direktwahlen sowie von Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, zu denen die Bürgerinnen und Bürger der Universitätsstadt Gießen insgesamt oder zum Teil aufgerufen sind, in der Zeit von sechs Wochen vor bis zwei Tage nach dem jeweiligen Wahl- oder Abstimmungs-termin,“

c) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 angefügt:

„Straßenmusik außerhalb des Innenstadtbereichs (§ 2 Abs. 2) in der Zeit von 10 bis 13 Uhr und 15 bis 18 Uhr, soweit sie sich im Rahmen von Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b hält.“

d) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

e) In Abs. 3 werden die Worte „§ 41 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Worte „Anlage 2“) und die Zahl „242“ durch die Zahl „242.1“ ersetzt.

f) Nr. 2 wird gestrichen.

g) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

7. Folgender § 9 wird eingefügt:

„§ 9. Straßenmusik

- (1) Für Straßenmusik im Innenstadtbereich (§ 2 Abs. 2) dürfen pro Tag höchstens drei Erlaubnisse erteilt werden. Die Erlaubnisse werden nur an Einzelpersonen oder Gruppen mit bis zu fünf Mitgliedern erteilt. Sie werden auf die Zeiten von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 19 Uhr und auf eine Fläche von höchstens 10 m² beschränkt.
- (2) Die Erlaubnis beinhaltet das Recht, die Musikdarbietung zur vollen Stunde für die Dauer einer halben Stunde zu beginnen. Soll die Darbietung nach einer halben Stunde fortgesetzt werden, muss dazu ein neuer Standort außerhalb der Hörweite des vorherigen Standorts gewählt werden. Jeder Standort darf nur einmal am Tag für Straßenmusik eingenommen werden.
- (3) Die Erlaubnis bezieht sich nur auf Standorte, die mindestens 50 m von einem aktuell für Musikdarbietungen genutzten Standort entfernt liegt. Sie gilt nicht für Standorte unmittelbar vor Geschäfts- und Wohnungseingängen.

- (4) Die Erlaubnis schließt die Nutzung von Blechblasinstrumenten, Schlagzeugen und ähnlichen Rhythmusinstrumenten, Dudelsackpfeifen, Drehorgeln, elektrischen Instrumenten und Verstärkern aus.
 - (5) Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und 3 gelten auch für nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 erlaubnisfreie Straßenmusik.
 - (6) Der Magistrat kann ausnahmsweise Erlaubnisse erteilen, die über Abs. 1 bis 4 hinausgehen. Das gilt insbesondere für Gesangsdarbietungen religiöser Art und von gemeinnützigen Vereinen im Hinblick auf Abs. 1 und für Darbietungen an Standorten, die eine Beeinträchtigung gewerblicher und wohnlicher Nutzungen ausschließen.“
8. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden §§ 10 bis 13.
 9. Im neuen § 10 wird Abs. 2 gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 10. § 13 wird gestrichen.
 11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„entgegen § 4 Abs. 4 bei der Ausübung der Sondernutzung die Erlaubnis nicht mit sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt,“
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.
 - c) In der neuen Nr. 5 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
 - d) Die bisherige Nr. 5 wird gestrichen.
 - e) Hinter Nr. 9 wird folgender Text eingefügt:

„10. entgegen § 9 Abs. 1 mit mehr als fünf Personen außerhalb der genehmigten Zeiten oder auf einer Fläche von mehr als 10 m² musiziert,

11. entgegen § 9m Abs. 2 länger als eine halbe Stunde an einem Standort musiziert oder einen Standort mehr als einmal am Tag bespielt,

12. entgegen § 9 Abs. 3 den Mindestabstand nicht einhält oder unmittelbar vor einem Geschäfts- oder Wohnungseingang musiziert,

13. entgegen § 9 Abs. 4 eines der dort ausgeschlossenen Instrumente oder einen Verstärker verwendet,“.
- f) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 14 und enthält statt der Paragraphenbezeichnung „10“ die Paragraphenbezeichnung „11“,
- g) Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 15 und enthält statt der Paragraphenbezeichnung „10“ die Paragraphenbezeichnung „11“,
- h) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 16 und enthält statt der Paragraphenbezeichnung „11“ die Paragraphenbezeichnung „12“.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Der Magistrat der Universitätsstadt Gießen

Neidel
Stadtrat